Auszug aus der

NIEDERSCHRIFT

über die 8. Sitzung
des Gemeinderates der Ortsgemeinde Busenberg
am Dienstag, dem 13. April 2021,
im großen Saal des Dorfgemeinschaftshauses in Busenberg,
Herrenfeldstraße 15/Eichelbergstraße 6

Beginn der Sitzung: 18:35 Uhr **Ende der Sitzung**: 22:25 Uhr

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister Christof Müller (Vorsitzender), der 1. Ortsbeigeordnete Markus Buttell sowie folgende Ratsmitglieder:

Kurt Braun	Ursula Breitsch (bis TOP 9)	Günter Frischmann
Brigitta Geiger-Spieß	Marga Geschwind	Markus Hemmer
Michael Keller	Sebastian Kill	Werner Laag
Herbert Peter	Peter Wegmann	Klaus Westerdorf

Ferner sind anwesend:

Revierförsterin Rolland als Referentin zu TOP 3

Herr Langenberger, Referent zu TOP 5

3 Zuhörer

Schriftführerin und Beauftragte des Bürgermeisters: Verena Bollinger

Es fehlten entschuldigt:

der 2. Ortsbeigeordnete Elmar Dauenhauer sowie die Ratsmitglieder Jens Walter und Simone Zwick

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Personen. Er stellt die ordnungsgemäße Bekanntmachung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen Form und Frist der Einladung sowie Änderungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht.

BERATUNGSGEGENSTAND:

A) Öffentlicher Teil der Sitzung

6. Vollzug der Baugesetze;
7. Änderung des Bebauungsplanes „Südwest" der Ortsgemeinde Busenberg

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Ratsmitglieder, bei denen Sonderinteresse gemäß § 22 Gemeindeordnung (GemO) besteht, an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen.

a. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Die Gemeinde Busenberg beabsichtigt, auf Antrag eines privaten Bauherrn den Bebauungsplan „Südwest" zu ändern.

Planungsziel ist es, auf dem Grundstück Flst.Nr. 2851/3, Südstraße 8, eine zweigeschossige Bebauung zuzulassen.

Entsprechend dem derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan kann auf dem vorgenannten Baugrundstück derzeit nur eine eingeschossige Bebauung stattfinden. Der private Bauherr plant jedoch auf dem Grundstück Flst.Nr. 2851/3 eine moderne Stadtvilla in zweigeschossiger Bauweise zu errichten.

Städtebauliche Bedenken oder sonstige öffentliche Belange, die gegen die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Südwest" sprechen, sind derzeit nicht erkennbar, zumal auf der gegenüberliegenden Seite 1991 eine gleichartige Änderung des Bebauungsplanes „Südwest" erfolgt ist.
Insoweit ist die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Südwest" durch die Ortsgemeinde Busenberg, insbesondere aus privaten Belangen des Antragstellers aber auch aus öffentlichen Belangen gerechtfertigt.

b. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund der vorgenommenen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange beschließt der Gemeinderat mit 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen:

„Die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Südwest" mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung, ist aufzustellen. Das Plangebiet ist in dem nachfolgenden Lageplan abgegrenzt."

Abb. 1 – vorläufiger Geltungsbereich

c. Kosten

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

„Der private Bauherr wünscht aus eigenen, insbesondere persönlichen und privaten Gründen eine Änderung des Bebauungsplanes „Südwest“ der Ortsgemeinde Busenberg.
Deshalb ist entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB mittels städtebaulichen Vertrages zu vereinbaren, dass der Antragsteller die anfallenden Kosten, einschließlich aller Nebenkosten, tragen muss.“

Worüber Niederschrift:
(Es folgen die Unterschriften)

Mit allen Vorgängen dem Sachgebiet: 3.1
zum Vollzug zugeleitet
Dahn, 27.04.2021

i. A. .....

Verbandsgemeindeverwaltung
Dahner Felsenland
I 27. April 2021
Abt./Sachgeb. ..... Akt. .....